

Furzer 30 Nummern)

VI. 4<sup>o</sup> 21<sup>h</sup>

(2, 496<sup>ab</sup> -)

1/  
2/  
3/  
4/  
5/  
6/  
7/  
8/  
9/  
10/  
11/  
12/  
13/  
14/  
15/

81  
8

# Verordnung

Wie sich bey denen  
In der Nachbarschafft immer weiter  
einreichenden

# Vieh = Seugen

Männiglich verhalten solle/

Nebst einer

# Anweisung,

Wie Haus-Wirthe ihr gesundes Vieh  
präserviren  
auch allenfalls dem aufstößigen und  
francken helfen mögen.

---

Coburg,

Gedruckt bey Moritz Hagens, Hoch-Fürstl. S. G. privil. Hof-Buchdr.  
hinterl. Wittib und Erbe.

Handwritten title in Gothic script, likely a name or title.

Second line of handwritten text in Gothic script.

Third line of handwritten text in Gothic script, possibly containing a date or specific reference.

Fourth line of handwritten text in Gothic script.

Fifth line of handwritten text in Gothic script.

Sixth line of handwritten text in Gothic script.

Seventh line of handwritten text in Gothic script.

Eighth line of handwritten text in Gothic script, possibly a signature or a note.





Nachdem bey alhiefig: Hoch: Fürstl.  
Sächs. Coburgischer Ges. Regierung  
glaubwürdige Nachricht eingelauffen / wie  
in der Nachbarschaft an verschiedenen Or-  
ten das Horn- Vieh durch frembdes von einigen  
Juden hier und dar verkaufftes / angestecket worden/  
und an manchen Orten dessen schon vieles gefallen  
seye ; Als ist auf Hoch: Fürstl. gnädigsten  
Special-Befehl zu Mannigliches Verwahr- und  
Nachrichtung nachfolgende Verordnung in Druck  
gebracht und gehörigen Orts affigiret worden :

Es solle nemlich von dato an

I.

Von verdächtigen Orten gar kein Stück Vieh ein-  
geführt / sondern alsofort an der Grenze zurück ge-  
wie

X 2

wiesen- und diejenigen/ so durch ungewöhnliche Wege mit Vieh einzuschleichen sich gelüsten lassen möchten/ mit Straffe angesehen werden.

## 2.

Sollen Juden durchaus kein Vieh weder auf Märkte noch außer denenselben in hiesige Lande/ Städte, Flecken/ Dörffer oder eingele Höfe zum Verkauf oder Handel bringen / noch durchführen/ sondern alles Vieh Commercium mit selbigen und andern von beruffenen Orten herkommenden Vieh-Treibern bis auf weitere Verordnung aufgehoben/ und bey 20. Rthl. Straffe verboten seyn.

## 3.

Wann auch gleich von andern unverdächtigen Orten und Strassen auswärtiges Vieh gebracht wird/ soll jedennoch ohne richtige Zeugschafft/ und deren genaue Examination, nichts passiret- auch bey sich befindenden Zweifel das Vieh an der Grenze wenigsten drey Tage an einen absonderlichen Ort angehalten, und sodann erst mit genugsamer, sowohl an dem Ort/ wo es gestanden/ als wo es durchgetrieben wird/ zuertheilender Bescheinigung weiter ins Land geführt werden.

4. Von

4.

Von verdächtigen Orten soll auch kein an Wagen gespanntes gehörntes Zug-Vieh eingelassen, sondern an der Grenze abgespannet und zur rücke gewiesen werden.

5.

Was aber von bishero nicht verdächtigen Orten kommet / und hinlängliche Zeugschafften / daß daselbsten und wo das Vieh weiter bis an hiesige Grenze durchpassiret ist / von einiger Seuge nichts verspühret werde / mit sich bringet / (worüber nach Befinden auch derer darbey seyenden Personen endliche Bekräftigung erfordert werden soll /) dasselbige soll mit beglaubten Attestaten von Ort zu Ort weiter passiret werden.

6.

Die Schultheissen und Vorsteher derer Dorffschafften sollen in der Nachbarschafft fleißige Rundschafft halten / und wenigstens wöchentlich beym Amte / darein sie gehören / Anzeige thun / damit man wissen möge / ob das Ubel zu- oder abzunehmen beginne.

7.

Wenn ein Stück Vieh aufstösig und einiger / obwol nur geringer Verdacht der Seuge verspühret wird / ha-

X 3

ben



ben sich nicht allein Haus- Wirths der hier angedruckten Anweisung und Arhney/ Mittel nützlich zu gebrauchen/ sondern es soll auch dasselbige Vieh alsofort vom dem gesunden gänzlich und soweit es möglich ist/ absondert/ auch von jemanden/ der zu gesunden Vieh so lange nicht kommen noch solches anrühren solle/ gewaidet und gewartet werden.

## 8.

Wo sich die Anzahl francken Viehes vermehren wolte/ so ist dieses durch Zäune oder Graben von gesunden Vieh zu separiren / und mit eigenen Hirten zu versehen.

## 9.

Soll an inficirte Orte mit Vieh aus hiesigem Fürstenthumb und Landen niemand fahren oder treiben/ auch diejenigen/ so mit Vieh umgehen/ an selbige Orte nicht kommen / sondern sich wohl wahrnehmen.

## 10.

Vieh- Märckte zu halten/ ist auf eine Zeitlang bis zu weiterer Entschliessung aller Orten verbotthen; Wie dann auch hiesige Landes/ Unterthanen benachbarte Vieh- Märckte nicht besuchen/ noch frembdes Vieh ins Land bringen sollen.

11. Aus.

II.

Auswärtige Metzger und Juden/ welche in hiesigen Landen Vieh kauffen wollen/ sollen in die Ställe nicht gelassen/ sondern ihnen das zum Verkauf stehende Vieh vorgeführt werden.

I2.

Soll kein Metzger ein Stück erkaufftes Vieh zu schlachten sich unterstehen/ er habe dann von dem Ort/ wo es zuletzt wenigstens vier Wochen lang gestanden/ glaubhaffte Zeugschafft beygebracht: Und wenn gleich diese vorhanden/ soll doch kein Stück Vieh geschlachtet werden/ es seye dann von jeden Orts Obrigkeit oder Schultheißen auf denen Dörffern durch Viehverständige/ welche von denen Aemtern jedes Orts ohne einige Unkosten umbsonst zu bestellen sind/ besichtigt worden; Ja wenn auch gleich an dem Schlacht-Vieh bey allen diesen Präcautionen nichts verdächtiges befunden wird/ soll es dennoch unter dreyen Tagen nicht geschlachtet/ hernach aber auch das geschlachtete/ so wohl in der Haut als wenn es ausgehauen wird/ von denen Beordneten nachmahls besichtigt/ dabey aber denen Metzgern keine Kosten oder Vergeltung abgefordert noch von ihnen genommen werden.

Ubrigens

Ubrigens und überhaupt ist

13.

auch die bereits am 7 Januarii vorigen 1730 Jahres emanirte Verordnung von männiglichen genau zu beobachten / durchgehends alle Sorgfalt vorzukehren / und bey sich ereignender Bedencklichkeit gehöriger Orten ohnsäumige Anzeige zu thun / damit einem so verderblichen Ubel / so viel menschlich und möglich, vorgebeuet werden möge ; Wornach sich dann jederman / als lieb einem jeden die gemeine Wohlfahrt und Abwendung durchgehenden Schadens und Verderbens ist und seyn soll / gehorsamlich zu achten wissen wird : Gestalten auch diejenigen / welche gegen diese Verordnungen etwas zu Schulden kommen lassen / verhehlen / oder die nöthige schleunnige Anzeige nicht thun würden / mit ohnnachbleiblicher empfindlicher Straffe angesehen werden sollen. Sign. Coburg / den 14. Sept. 1731.



Antwei-

## Anweisung /

Wie der Landmann sein Horn-Vieh gegen die  
in der Nähe androhenden Vieh-Seuche verwahren /  
und / da es angesteckt / unter Gottes Hülffe  
erretten könne.

Die Verhütung der Seuche geschieht :

- 1) **D**urch Aderlassen; Welches aber geschehen muß/  
wenn das Vieh noch gesund / und hilfft nicht/  
wenn es schon vor 2 oder 3 Tagen angesteckt ist.
- 2) Durch den Vieh-Theriac, wenn man davon wöchent-  
lich 2 oder 3 mal einen Löffel voll giebt. - Oder:  
Butter auf Brod gestrichen / und mit Fenchel / oder  
Dill-Saamen bestreuet / täglich. Oder:  
Ein Knoblauch / Hauptgen wöchentlich 2 oder 3 mal  
dem Vieh in den Rachen gesteckt / daß es hinunter schlins-  
ge. Oder:  
Ein Pulver von rohen Spieß / Glas und Salpeter /  
eines so viel als das andere; davon man ein Loth wö-  
chentlich 2 mal mit angefeuchteten Futter zu fressen ge-  
ben kan. Vor trächtiges Vieh nimmt man an statt des  
Spieß / Glases Eyer-Schalen und Schwefel / zu gleichen  
Theilen. Oder:  
Das gemeine Schieß-Pulver zerknirscht unter das  
Sauffen gerühret / oder mit Butter zu einer Kugel ge-  
macht und eingegeben / über den andern Tag / ein halb  
Loth oder mehr auf einmal.

)( (

3) In-

3) Insonderheit aber durch Legung der Haar - Seile oder Leders an den Lappen unter dem Halse; welches zu merken.

4) Durch Räuchern der Ställe mit Wachholdern und Segelbaum/ oder/ welches noch vor dienlicher erachtet wird/ mit Eßig auf heiße Steine gegossen.

5) Reinliches halten der Ställe/ und tägliche frische Streu.

### Zur Cur des angestreckten Viehes gehöret/

daß es/so bald es schauert und zittert/nicht frist/  
den Kopf hängt/ und schläfrig thut/

1) Von dem gesunden hinweg an einen besondern Ort gestellet werde/ da keine Streu oder Fütterung vor gesundes Vieh lieget; worauf iedweder Haus-Vater beyzeiten zu sorgen hat.

2) Daß ihm Uder gelassen werde/ so aber in den ersten 2 Tagen geschehen muß/ wenn es etwas helfen soll.

3) Kan der Hals an beyden Seiten mit breiten Eisen/ wie die Ross-Nerzte pflegen/ gebrand.

4) Ein Haar-Seil unter den Mund am Kinn oder Brust gezogen; Ingleichen

5) Die Nasen-Löcher und Ohren mit einen Pfriemen durchstochen/ und in die Ohren ein paar Löffel Eßig gegossen werden.

6) Ist gut/ daß es des Tages etliche mal gestriegelt/ oder mit warmen rauchen Tüchern wohl gerieben/ und mit Decken/ oder Stroh/ Decken zugedeckt werde/ damit die

die äußerliche kalte Luft abgehalten werde: Solche Zücher und Decken müssen / nachdem man sie nicht mehr braucht/ verbrandt werden.

### Innerlich:

1) Dienen alle die oben zu Verhütung der Seuche No. 2. vorgeschlagene Mittel/ insonderheit aber das Pulver von Spieß, Glas und Salpeter / nur müssen solche täglich auch wohl 2 bis 3 mal gegeben werden.

2) Wer bey solchem Pulver Bedencken hat / kan von folgenden Kräutern allen / oder etlichen / als: Cardus benedicten-Kraut / Scordien-Kraut / Tausendguldens Kraut / Raute / Salbey / Angelica-Wurzel / Enzian-Wurk / Tomentill-Wurk / Wegwarten- oder Sichorien-Wurzel / Eberwurk / Lorbeer / Wachholdern und Salpeter / sich eines verfertigen / und davon ein Loth mit einem Kärtlein Bier / oder halb Eßig und halb Wasser des Tages 2 oder 3 mal eingeben / und unter 2 Stunden drauf kein Futter geben; damit auch 3 bis 4 Tage anhalten.

3) Unter das Geräncke kan man ihm allezeit Kleyen mengen / oder auch von dem weißen Thon / den die Töpfer brauchen / einrühren / oder etwas Eßig dazu gießen.

4) Kan das Vieh nicht stallen / soll man Peterfilien und Lorbeern in Wasser kochen / und trincken lassen / oder etwas Salk in den Schlauch stecken.

5) Kan es nicht misten / wird ein Loth reine Seiffe / ein halb Loth Haselwurk / und anderthalb Quincl. Segelbaum in Bier oder Wein gekocht und gegeben. Auch kan man

man

man ihm ein längl. Stückgen Seiffen/ als ein Zäpffgen/  
beybringen.

6) Finden sich Wärme dabey/ kan man ein Loth Queck-  
silber in Wasser kochen, und das abgegoffene Wasser zu  
trincken geben. Es kan solches Quecksilber offte gebrau-  
chet werden.

7) Auch sind Stein-Dehl/ Scorpion-Dehl/ Schwe-  
fel-Balsam mit Terpentin-Dehl gemacht auf ein Stück  
Brod getropft / und mit einem andern Stück Brod be-  
deckt/ und dem Vieh zu verschlingen zu geben/ gut befun-  
den worden.

8) Ist das Vieh sehr durchfällig/ oder gehet Blut von  
ihm/ so kan mit dem Getrâncke der weiße Thon reichlicher  
eingerühret / oder der Köchel / wie ihn die Zimmerleute  
brauchen/ zu Pulver gemacht/ darunter gerühret werden/  
des Tages ein oder zwey Loth.

9) Beulen und Blattern im Hals werden mit Asche/  
Schwefel / Salz und Eßig des Tages öffters ausgewa-  
schen/ und die Zunge damit gerieben. Müssen sie geöff-  
net werden/ kan man ein nach Nothdurfft gebogenes/ und  
vorn wie eine Säge gefeiltes Blech darzu nehmen.

10) Schießen sonst äußerlich Beulen auf/ werden ge-  
bratene Zwiefeln darauf gelegt / und wenn solche aufge-  
brochen/ mit Wagenschmiere zugeheilt.

Das curirte Vieh ist nicht eher / als nach verfloffenen  
sechs Wochen wieder unter das andere Vieh zu laßen.

Ms 2672a

ULB Halle  
004 968 263

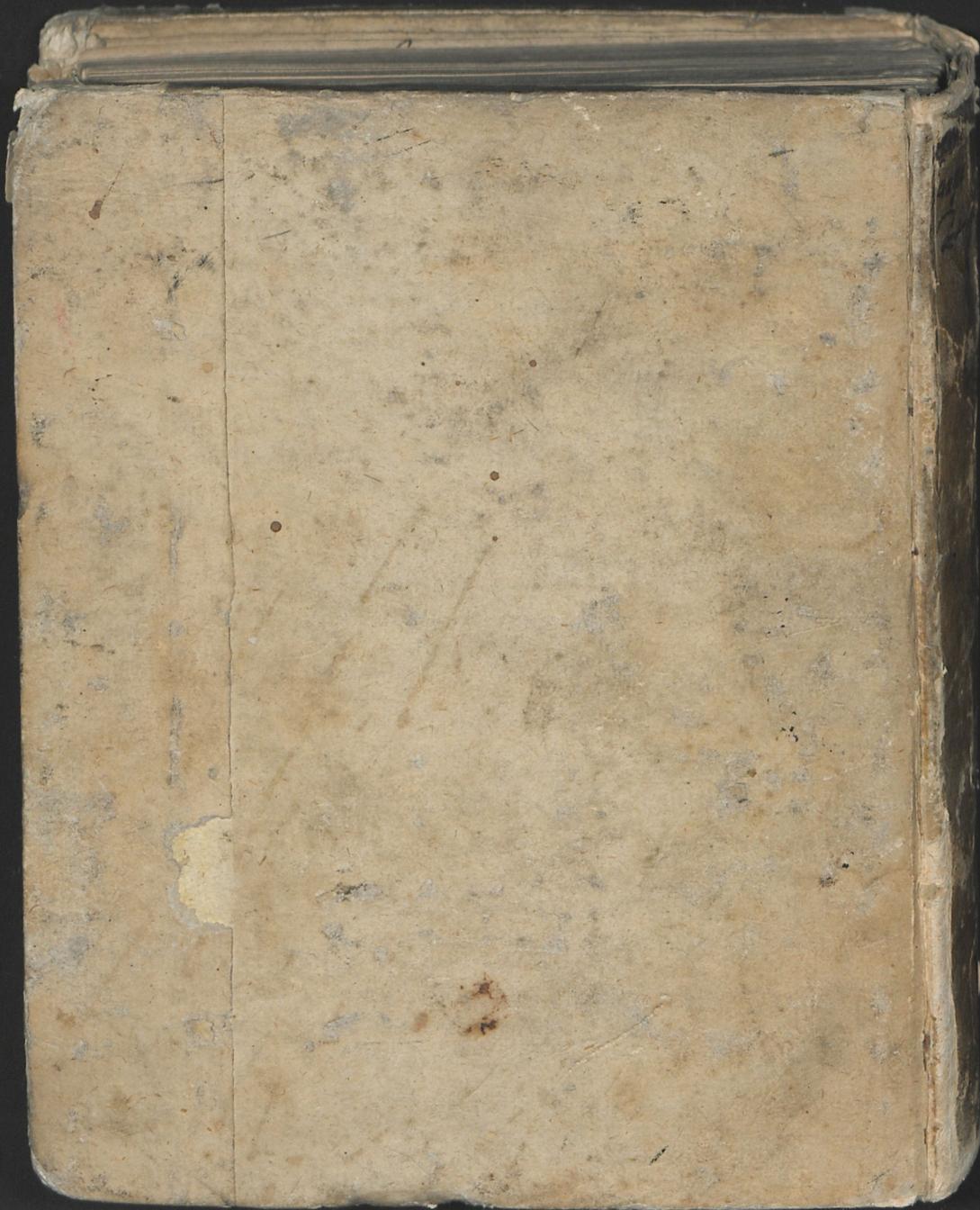
3

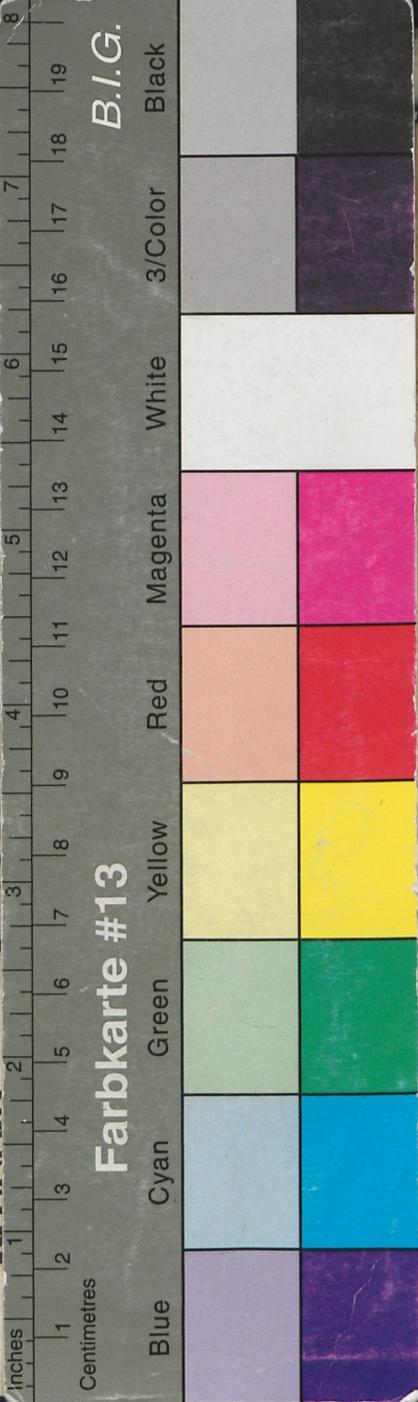


VD77

nc







# Verordnung

Wie sich bey denen  
In der Nachbarschafft immer weiter  
einreißenden

# Stieh = Steugen

Männiglich verhalten solle/

Nebst einer

# Anweisung,

Wie Haus-Wirthe ihr gesundes Vieh  
präserviren  
auch allenfalls dem aufstößigen und  
francken helffen mögen.

Coburg,  
Gedruckt bey Moriz Hagens, Hoch-Fürstl. S. G. privil. Hof-Buchdr.  
hinterl. Wittib und Erbe.